

Information zur Antragstellung: Umsatzersatz für Privatzimmervermieter, Urlaub am Bauernhof und Buschenschankbetriebe

Österreich ist seit 17. November erneut im „Lockdown“, um dem Anstieg der Corona-Infektionszahlen entgegenzuwirken. Um die negativen wirtschaftlichen Folgen für die „geschlossenen“ Betriebe abzufedern, hat **die Bundesregierung einen umfassenden Umsatzersatz beschlossen, der auch von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen beantragt** werden kann.

Ein **Lockdown-Umsatzersatz** wird gewährt, sofern der Antragsteller gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bzw. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung **direkt betroffen ist**.

- **Insbesondere für folgende Tätigkeitsbereiche können Ansuchen gestellt werden:**
 - Buschenschankbetriebe
 - Privatzimmervermieter
 - Urlaub am Bauernhof Betriebe

- **Ausgenommen** von der Gewährung des Umsatzersatzes sind:
 - **Einrichtungen, die im Eigentum von Körperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehen**
 - Betriebe, bei denen im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist
 - **Unternehmen, die im Zeitraum vom 3. November 2020 bis zum 6. Dezember 2020 gegenüber Mitarbeitern eine Kündigung aussprechen.**
 - Neu gegründete Unternehmen, die vor dem **1. November 2020** noch keine Umsätze erzielt haben.

- Der **Betrachtungszeitraum** für den Lockdown-Umsatzersatz ist der Zeitraum, in dem der Antragsteller direkt von der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bzw. der COVID-19-Notsituationsverordnung betroffen ist. Der Lockdown-Umsatzersatz wird für den Umsatzausfall in diesem Zeitraum gewährt.

- Der Antrag auf Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes erfolgt über **die [AMA](#)**. Die Antragstellung ist bereits seit 18. November 2020 möglich.

- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes entspricht **80 Prozent** des Umsatzes aus dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum. **Die Höhe beträgt bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen mindestens 2.300 Euro bis maximal 200.000 Euro.**
- Die Umsätze werden auf Basis von Steuerdaten oder gesetzlich zu führenden Aufzeichnungen (z.B. Einnahmen-Ausgabenrechnung, Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht) ermittelt.
- **Umsätze** sind zu **reduzieren**, wenn diese aus Tätigkeitsbereichen stammen, die **nicht direkt von den Einschränkungen** der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung bzw. der COVID-19-Notsituationsverordnung betroffen sind.
 - **Umsätze aus Selbstabholung und Lieferservice** – sofern in der gleichen mit dem Betretungsverbot versehenen Branche – **müssen nicht abgezogen werden.**
- **Kombination** von Umsatzersatz mit Fixkosten-Zuschuss, mit Förderung von Kurzarbeit, mit Inanspruchnahme von Garantien sowie mit anderen Förderungen aus dem Härtefallfonds **ist** für betroffene Betriebe **möglich.**
- Der Umsatzersatz kann **bis zum 15. Dezember 2020** beantragt werden.

Alle weiteren Informationen sind unter www.sichere-gastfreundschaft.at, www.landwirtschaft.at und www.ama.at abrufbar.